

Anlage 6

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kinder in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der **Gemeindeordnung** für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 des **Sozialgesetzbuches VIII** (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960), der §§ 1, 2; 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes** Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) und der §§ 25 und 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein – **KiTaG**) in der Fassung vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) und dem Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des **KiTa-Reformgesetzes**, des **Kindertagesstättengesetzes**, des **Kindertagesförderungsgesetzes** sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen am 08.05.2020 wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt vom 27.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. Gesamter Satzungstext

Der Begriff Tagespflegegeld wird in laufende Geldleistung geändert.

Der Begriff Tagespflegeperson wird in Kindertagespflegeperson geändert.

Der Begriff Stadt Norderstedt wird in örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geändert.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

1. Die laufende Geldleistung umfasst

a) den Sachaufwand, insbesondere die Kosten für:

- Pflege,
- Kaltmiete,
- Energie und Wasser, Heizung,
- Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
- Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,

- Telefon, Porto, Fahrtkosten,
 - Fortbildung
- pro vereinbarter Förderungsstunde
- b) den leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen pro vereinbarter Förderungsstunde **und**
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind:

- a) Vereinbarkeit des Umfangs der Förderung mit dem Kindeswohl, der Umfang beträgt mind. zehn Stunden/Woche an zwei Wochentagen,
- b) dass die Kindertagespflegeperson über die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügt,
- c) dass die Kindertagespflegeperson in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten aller betreuten Kinder gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG übermittelt hat und
- d) dass die Tagespflegeperson mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und ob die Voraussetzungen der Beendigung der Förderung des Kindes gem. § 5 Nr. 6 vorliegen.

3. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro vereinbarter Förderungsstunde und betreutem Kind beträgt:

- a) für den Sachaufwand:
 - aa) 1,10 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagesperson geleistet wird,
 - bb) 1,33 € wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 - cc) 0,06 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
- b) für den Anerkennungsbetrag:
 - aa) 4,73 € oder
 - bb) 5,05 €, wenn die Kindertagespflegeperson nachweist, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt.

4. Wenn die Kindertagespflegeperson

- a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat und sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert, wird
 - a) der Anerkennungsbetrag verdoppelt und
 - b) der Sachaufwand erhöht auf
 - aa) 2,08 € wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,

- bb) 2,54 €, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird,
 - cc) 0,12 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
5. Die jährliche Pauschale zur Unfallversicherung entspricht dem Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon wird die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung wird der zu zahlende Monatsbeitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig als angemessen angesehen, soweit die Beitragshöhe ausschließlich aus den Einkünften aus der Tagespflegetätigkeit errechnet wurde. Hiervon wird ebenfalls die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.
6. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn
- a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 - b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
 - c) das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
7. Die Kindertagespflegeperson darf von den Personensorgeberechtigten keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen, welche über die in dieser Satzung normierte laufende Geldleistung hinausgeht. Kosten für eine Mittagsverpflegung sowie Auslagen für Ausflüge sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.
8. Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, erfolgt keine Förderung durch eine Geldleistung.
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
3. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, über die eigenen Ausfallzeiten Nachweise zu führen und diese monatlich zum 10. des Folgemonats bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. In diesem Nachweis sind die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zu konkretisieren. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, kann die Geldleistung zurückgefordert werden.

4. § 8 Abs. 1

Der 4. Satz wird ersetzt durch:

Die Staffelung des Kostenbeitrags erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung.

5. § 9 wird gestrichen

6. Im § 12 wird als Absatz 2 eingefügt:

Für die Abwicklung der Landesfinanzierung ist es erforderlich, dass die betreuten Kinder in der landesweiten Kita-Datenbank erfasst werden. Hierfür sind die Kindertagespflegeperson verpflichtet alle notwendigen Angaben dem örtlichen Träger öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG zu übermitteln.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen wird in der Satzung der Stadt Norderstedt zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt.

Die Absätze 3 bis 4 werden gestrichen.

8. § 15 wird gestrichen

9. § 16 wird gestrichen

10. § 17 wird gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin